

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr des Löschzugs Flammersfeld

§ 1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr des Löschzugs Flammersfeld ist die Jugendgruppe der freiwilligen Feuerwehr Flammersfeld. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Jugendfeuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von grundsätzlich 10 bis 16 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes und des Jugendfeuerwehrteams bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Feuerwehrangehöriger sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie möglichst einen Lehrgang zum Jugendfeuerwehrwart besucht haben.
- 1.5 Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart sollte möglichst die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Freizeitgestaltung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt. Abweichungen im Alter können im Einzelfall vom Jugendfeuerwehrteam zugelassen werden.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an das Jugendfeuerwehrteam gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet das Jugendfeuerwehrteam im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss. (§ 9.5.2)
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, welcher bis zum Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr in Obhut des Jugendfeuerwehrteams verbleibt.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 die Organe zu wählen (§ 7).

- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung angegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Verweis unter vier Augen
 - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - 5.1.3. Ausschluss von bis zu 3 Jugendfeuerwehrdiensten
 - 5.1.4 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrteam und im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss von Jugendfeuerwehrdiensten wird vom Jugendfeuerwehrteam, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrteam von der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld ausgesprochen (§ 9.5.2, § 9.5.3)

- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld eingebracht werden, die über die Beschwerde entscheidet.

§ 6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr des Löschzugs Flammersfeld erlischt

- 6.1 durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
- 6.2 auf Wunsch des Mitglieds,
- 6.3 durch Ausschluss (§ 5.2, § 5.3)
- 6.4 durch Übernahme in den aktiven Dienst der Feuerwehr Flammersfeld (§ 16.1) in der Regel durch Erreichen der Altersgrenze von 16 Jahren

§ 7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr des Löschzuges Flammersfeld sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung (§ 8.)
- 7.2 der Jugendausschuss (§ 9.)
- 7.3 das Jugendfeuerwehrteam (§ 10)

§ 8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist auf Antrag des Jugendausschusses oder von mindestens Zweidrittel der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist möglich.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 Wahl des Jugendausschusses und der Kassenprüfer auf ein Jahr (§ 9.3, § 9.4)
 - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr; soweit keine gesonderte Wahl stattfindet, gelten die Mitglieder des Jugendausschusses als Delegierte.
 - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (§ 9.5.4, § 12.3)
 - 8.4.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrteams und des Jugendausschusses
 - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 8.4.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - 8.4.7 Wahl eines Pressewartes auf ein Jahr
Der Pressewart sammelt alle Berichte über die Jugendfeuerwehr Flammersfeld in den Medien (vor allem Printmedien) und bewahrt diese in einer Pressemappe für die Jugendfeuerwehr auf. Die Pressemappe ist dem Nachfolger zu übergeben. So ist gewährleistet, dass alle Medienberichte über die Jugendfeuerwehr für die Nachwelt erhalten bleiben.
- 8.5 Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

§ 9. Der Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus (§ 7.2)
 - 9.2.1 dem Jugendsprecher
 - 9.2.2 zwei Stellvertretern
- 9.3 Der Jugendsprecher wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit.
- 9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.5.1 Unterstützung bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.5.2 Mitbestimmung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 3.2, § 5.2)
 - 9.5.3 Mitbestimmung und Beratung bei Ordnungsmaßnahmen
 - 9.5.4 Aufstellung eines Jahresberichts

§ 10. Das Jugendfeuerwehrteam

- 10.1 Das Jugendfeuerwehrteam setzt sich mindestens zusammen aus:
 - 10.1.1 Dem Jugendfeuerwehrwart, (§ 5.2, § 8.1.)
 - 10.1.2 dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart (§ 5.2, § 8.1)
- 10.2 Dem Jugendfeuerwehrteam können daneben angehören:
 - 10.2.1 ein Kassenwart (§ 12)
 - 10.2.2
 - 10.2.3 weitere feste Betreuer (z.B. Schriftführer, Kleiderwart, Wettkampfwart, u.a.)
- 10.2 Die Mitglieder des Jugendfeuerwehrteams sind Mitglieder des aktiven Dienstes des Löschzuges Flammersfeld. Mitglieder des Jugendfeuerwehrteams werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied, dem Jugendfeuerwehrteam und der Wehrführung zu. Gewählt ist, wer mindestens Zweidrittel der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält. Die Stärke des Jugendfeuerwehrteams soll mindestens fünf Personen betragen.
- 10.3 Das Jugendfeuerwehrteam bildet den Vorstand.
 - 10.3.1 Das Jugendfeuerwehrteam vertritt die Jugendfeuerwehr gerichtlich und außergerichtlich. Allein vertretungsbefugt sind der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Die übrigen Mitglieder benötigen die Zustimmung eines alleinvertretungsberechtigten Mitgliedes.
 - 10.3.2 Das Jugendfeuerwehrteam führt die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr. Das Jugendfeuerwehrteam entscheidet mit einfacher Mehrheit; Ordnungsmaßnahmen können nur im Einvernehmen der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch durch zwei Mitglieder, getroffen werden.
- 10.4 Das Jugendfeuerwehrteam bestimmt ein Mitglied aus seiner Runde, das Mitglied des Vorstandes des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Flammersfeld Löschzug Flammersfeld nach dessen Satzung wird.

§ 11. Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrteams. (§ 10.1.3) Für die Weiterleitung des Jahresberichts ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss die Personalangaben der Mitglieder und das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in den Aktiven Dienst bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich persönliche Daten werden im Übrigen nicht an Dritte herausgegeben und sind vertraulich zu behandeln.
- 11.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über Organversammlungen aufnehmen.

§ 12. Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Jugendkasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Jugendkasse obliegt dem Kassenwart (§ 10.1.4).
- 12.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. (§ 8.4.5)
- 12.3 Die Jugendkasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht (8.4.3).

§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen und sollte 25 Mitglieder nicht wesentlich überschreiten.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungs Vorschriften der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Diese darf jedoch nur zu angeordneten Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr getragen werden und sollte immer in ordentlichem Zustand sein. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr ist die erhaltene Bekleidung und Ausrüstung un- aufgefördert an den Jugendwart zurückzugeben. (§ 10.1.5)

§ 14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schu- lung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen (Jugendfeuerwehrdienste) geleistet.

§ 15. Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr in der Gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungs- fähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvor- schriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach dem gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwillige Feuerwehr.

§ 16. Übernahme in den aktiven Dienst des Löschzuges Flammersfeld

- 16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 16.2 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes (außerhalb der Verbandsgemeinde Flammersfeld) erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf eigenen Wunsch eine Bescheinigung über seine Dienst- zeit in der Jugendfeuerwehr Flammersfeld, die vom Jugendfeuerwehrwart unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird auf Wunsch vom Zuzug des Mitglieds unterrichtet.

§ 17. Schlussbestimmungen

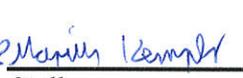
- 17.1 Diese Jugendordnung wurde am 21. Februar 2004 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Flammersfeld beschlossen.
- 17.2 Diese Jugendordnung wurde am 21. Februar 2004 von der Wehrführung des Löschzugs Flammersfeld bestätigt.
- 17.3. Diese Jugendordnung wurde am 08.Januar 2011 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Flammersfeld in die vorliegende Form geändert.
- 17.4. Die Änderungen vom 08.Januar 2011 wurden am selben Tag durch die Wehrführung des Löschzuges Flammersfeld anerkannt und treten am gleichen Tag in Kraft.
- 17.5 Die Jugendordnung wurde am 11.Januar 2013 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Flammersfeld in die vorliegende Form geändert.
- 17.6 Die Änderungen vom 11.Januar 2013 wurden am selben Tag durch die Wehrführung des Löschzuges Flammersfeld anerkannt und treten am gleichen Tag in Kraft.

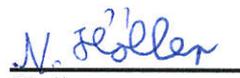

Jugendfeuerwehr-
wart


Stellv. Jugend-
feuerwehrwart


Wehrführer


Jugendsprecher


Stellv.
Jugendsprecher


Stellv.
Jugendsprecher